1. Änderung der Entgeltordnung

zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 29.06.2010

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 23.06.2020 folgende Änderung beschlossen:

ı.

In der Entgeltordnung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 29.06.2010 wird § 2 Entgelt für die Sportvereine um Abs. 6 wie folgt ergänzt:

§ 2 Abs. 6:

Der Bürgermeister kann das Entgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung aufgrund einer Sperrung der städtischen Sportanlagen geboten erscheint.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

| d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Kempen, den 23.06.2020 | |
| Gez. | |
| (Rübo) | |
| Bürgermeister | |
| | |
| | |
| | |